

(e) Das Verarbeiten oder Kopieren von Filmen zugelassener Filmproduzenten.

(f) Das Vertreiben, Verkaufen oder gewerbliche Verleihen von Schallplatten oder sonstigen Tonaufnahmen.

4. Nur unter den folgenden Bedingungen darf eine in Paragraph 3 aufgeführte Tätigkeit einer Person ausgeübt werden:

(a) Die Person muß sich vorher bei der Dienststelle der Militärregierung in der von dieser vorgeschriebenen Art und Weise registriert haben.

(b) Die Person muß alle erlassenen Bestimmungen und Anweisungen genauestens befolgen.

(c) Die in Frage kommenden Hersteller, Veranstalter und Verleger müssen ordnungsgemäß zugelassen sein; im Falle von Druckschriften und Schallplatten oder sonstigen Tonaufnahmen, die vor der Verkündung dieser Vorschrift hergestellt worden sind, darf der Gegenstand nicht einer Kategorie angehören, deren Herstellung, Vertrieb oder Verkauf durch eine Bestimmung oder

Φ Anweisung der Militärregierung verboten ist.

5. Musik als Teil eines Gottesdienstes darf ohne schriftliche Genehmigung oder Registrierung aufgeführt werden. Instrumentalmusik darf ohne schriftliche Genehmigung oder Registrierung nur in Verbindung mit einer Tätigkeit einwandfrei nicht musikalischen Charakters aufgeführt werden, wie z. B. bei dem Verkauf von Speisen und Getränken in Restaurants, Kaffeehäusern und Gasthöfen, oder bei der Aufführung gesprochener Dramen durch einen von der Militärregierung zugelassenen Theaterunternehmer; dies gilt aber nur unter der Voraussetzung, daß diese Musik den Vorschriften und Anweisungen der Militärregierung entspricht.

6. Für die Zwecke dieser Vorschrift bedeutet der Ausdruck „Person“ jede natürliche Person, Gesamthandsperson oder juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts; ferner jede Regierung, einschließlich aller ihrer unterstellten politischen Einheiten, jeder öffentlichen Körperschaft und deren Amts- und Dienststellen.

7. Jeder Verstoß gegen eine Bestimmung dieser Vorschrift wird nach Schuldigsprechung des Täters durch ein Gericht der Militärregierung nach dessen Ermessen mit jeder* gesetzlichen Strafe bestraft.

8. Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG